

# EINWOHNERGEMEINDE HASLIBERG

## REGLEMENT für AUSSERORDENTLICHE LAGEN

Ausgabe 1991

Die Einwohnergemeinde Hasliberg, gestützt auf Artikel 18 des Gesetzes vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern, sowie auf Artikel 48 des Organisationsreglementes vom 23. März 1976, erlässt folgendes Reglement für ausserordentliche Lagen:

### I. Allgemeines

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und beschreibt die Grundsätze für den Aufbau einer Katastrophenorganisation.

Begriffsbestimmungen

Art. 2

<sup>1</sup> Unter einer "ausserordentliche Lage" wird eine Lage verstanden, die derart viele Opfer oder Schäden zu verursachen droht, dass zu deren Bewältigung die ordentlichen Verfahren vorübergehend nicht ausreichen.

<sup>2</sup> Unter einer "Katastrophe" wird ein Ereignis verstanden, das derart viele Opfer oder Schäden verursacht, dass die betroffene Gemeinschaft ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.

### II. Führung in ausserordentlichen Lagen

Grundsatz

Art. 3

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung, die Behörden und die Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich fort und tragen im Rahmen ihrer Pflichten und ihrer Kompetenzen zur Bewältigung des Notstandes bei.

<sup>2</sup> Soweit erforderlich läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.

Gemeinderat

Art. 4

<sup>1</sup> Bei Katastrophen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der vorhanden Mitglieder beschlussfähig.

<sup>2</sup> Sind Gemeindepräsident und/oder Gemeindevizepräsident nicht erreichbar, so wählen die anwesenden Gemeinderäte aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

<sup>3</sup> In ausserordentlichen Lagen ersetzt er die längere Zeit nicht verfügbaren Mitglieder durch ehemalige Gemeinderäte.

<sup>4</sup> Er hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

### III. Katastrophenorganisation

Organisation

Art. 5

Die Katastrophenorganisation besteht aus:

- a) dem Gemeinderat
- b) dem Gemeindeführungsstab (Stabsorgan)
- c) dem Gesamteinsatzleiter
- d) den Einsatzkräften.

Gemeinderat

Art. 6

Der Gemeinderat:

- a) ernennt die Funktionärsträger des Gemeindeführungsstabs, legt die Kompetenzen fest und genehmigt die Pflichtenhefte
- b) sichert die Verfügbarkeit nicht gemeindeeigener Mittel durch Vorsorgemassnahmen
- c) verfügt Pikettstellung und Aufgebot der Katastrophenorganisation
- d) ernennt von Fall zu Fall den Gesamteinsatzleiter
- e) kann die ihm gemäss Organisationsreglement zustehenden Befugnisse, insbesondere Aufgabenkompetenzen, an den Gesamteinsatzleiter und an den Gemeindeführungsstab übertragen
- f) leitet die Katastrophenorganisation im Einsatz
- g) fordert im Bedarfsfall zusätzliche Mittel an.

Gemeinde-  
führungsstab

Art. 7

<sup>1</sup> Der Gemeindeführungsstab besteht aus einem Chef, den Dienstchefs, allfälligen Stellvertretern und dem nötigen Personal.

<sup>2</sup> Er unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben indem er:

- a) seine Verfügbarkeit sicherstellt
- b) dem Gemeinderat Anträge stellt
- c) Gemeinderatsbeschlüsse vollzieht
- d) ein Ausbildungsprogramm ausarbeitet
- e) den Voranschlag für die Katastrophenorganisation erstellt.

Gesamt-  
einsatzleiter

Art. 8

<sup>1</sup> Der Gesamteinsatzleiter leitet den Einsatz aller ihm unterstellten Einsatzkräfte.

<sup>2</sup> Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet er den Einsatz der ihm unterstellten Schadenplatzkommandanten.

#### IV. Schlussbestimmungen

Ausführungs-  
bestimmungen

Art. 9

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen betreffend Aufbau, Ausbildung und Einsatz der Katastrophenorganisation.

Inkrafttreten

Art. 10

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft.

Es wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1991 mit 74 : 0 Stimmen angenommen.

Hasliberg, 16. Januar 1992

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**  
Der Präsident: Der Sekretär:



W. Huber



Blatter

**AUFLAGEZEUGNIS**

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt:

- Die öffentliche Auflage des Reglementes für Ausserordentliche Lagen wurde im "Oberhasler" vom 22.11.1991 und im "Amtsblatt des Kantons Bern" vom 20.11.1991 bekanntgegeben.
- Das Reglement für Ausserordentliche Lagen lag vom 23. November 1991 bis zum 3. Januar 1992 vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1991 auf der Gemeindegeschreiberei Hasliberg öffentlich auf.
- Innert der Einsprachefrist ist gegen das Reglement für Ausserordentliche Lagen keine Einsprache eingelangt.

Hasliberg, 16. Januar 1992

Der Gemeindegeschreiber:

M. Blatter

Genehmigt

Bern 1. April 1992

DER MILITÄRDIREKTOR:

Regierungsrat P. Widmer

